

Beurteilungskonzept

Schule Buchsee Köniz



Eine Schule der
Gemeinde
Köniz



schule | köniz
buchsee

Inhalt

Beurteilung oder einfach ein TEIL, welcher zur Schule gehört	3
Grundlage	5
Übersicht über die Beurteilung im Kanton Bern.....	6
Bedeutung der kompetenzorientierten Beurteilung.....	7
Qualitätsmerkmale einer kompetenzorientierten Beurteilung	7
Funktion einer kompetenzorientierten Beurteilung	8
Grundansprüche und individuelle Lernziele.....	10
Beurteilungen und Schullaufbahnentscheide	11
Standortgespräche	12
Beurteilung und Schullaufbahnentscheidungen auf der Primarstufe.....	13
Übertrittsentscheid in die Sekundarstufe I.....	13
Selbstbeurteilung durch die Schülerinnen und Schüler	14
Allgemeine Bestimmungen	15

Stand vom	26.06.2023
Status	Abgeschlossen

Beurteilung oder einfach ein TEIL, welcher zur Schule gehört

In den DVBS (Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahntscheide in der Volksschule) findet man zur **Beurteilung in Art. 3** folgende Grundsätze:

- *Förderorientiert. Berücksichtigt Fortschritte und Stärken und zeigt wo Schwächen bestehen und wie diese abgebaut werden können.*
- *Lernzielorientiert*
- *Umfassend, neben der Sachkompetenz werden auch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten beurteilt.*
- *Transparent: Durch differenzierte Rückmeldungen, auch während des Semesters, wird die Beurteilung nachvollziehbar.*

Dies ist die Grundlage aller Beurteilung und lässt uns jedoch einen weiten Raum eigenverantwortlich damit umzugehen und unsere Schülerinnen und Schüler während ihrer Schulzeit im Zyklus 1 und 2 vielfältig "zu beurteilen".

Die Leitlinien zur Beurteilung finden wir in den AHB (Allgemeine Hinweise und Bestimmungen / Kt. Bern)

Kompetenzorientierte Beurteilung mit dem Lehrplan 21

Beobachtungen und Einschätzungen von Kompetenzentwicklung und Verhalten der Schülerinnen und Schüler gehören zum Kerngeschäft von Lehrpersonen. Die Beurteilung orientiert sich dabei an fachlichen und überfachlichen Kompetenzen. Die Beurteilung ist auf die verschiedenen Facetten von Kompetenzen, d.h. Wissen, Können, Wollen und Anwenden, ausgerichtet. Ein besonders starker Akzent wird auf die förderorientierte Beurteilung gelegt, die den Lernprozess begleitet und unterstützt sowie den individuellen Lernvoraussetzung und Lernwegen Rechnung trägt. Sie hilft Lernenden, Vertrauen in ihr Können, in ihre eigene Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit zu gewinnen. Sie befähigt die Schülerinnen und Schüler, sich in zunehmendem Mass selbst einzuschätzen und Mitverantwortung für das eigenen Lernen zu übernehmen. Auch mit dem LP21 ist die Arbeit an Zielen, die die Lehrperson auf Grundlage der Kompetenzstufen im LP21 für den Unterricht setzt, der wichtigste Massstab für die Beurteilung. Viele Lehrmittel beinhalten fachspezifische Grundlagen für die Beurteilung.

(→Lehrplan 21, Grundlagen, Lern- und Unterrichtsverständnis; →Beurteilung)

Der grosse Wandel in der Beurteilung im LP21 liegt auch in diesem zusammenfassenden Satz: *Die Noten im Beurteilungsbericht sind ein Instrument zur Kommunikation der Beurteilung von Leistungen der Schülerinnen und Schüler und das Ergebnis eines professionellen Ermessensentscheids durch die Lehrpersonen. Sie basieren nicht auf Berechnung von Durchschnitten. (AHB 5.2.3)*



Es ist unser Ziel, dass die Schule – das ganze Kollegium – sich immer wieder **aktiv mit der Beurteilung auseinandersetzt**, gegenseitig reflektiert, in internen Weiterbildungen oder Sitzungsgefässen Fragen stellt und nach Antworten sucht und dass die Beurteilung niemals statisch wird. Die Verantwortung dazu obliegt der Schulleitung im Rahmen der Qualitätsentwicklung der Schule Buchsee.

Es ist unser Ziel, dass die Beurteilung stets mit dem **Fokus des Lern- und Entwicklungsstandes der Schülerinnen und Schüler** verbunden bleibt. Leitfragen und Beobachtungsmöglichkeiten sollen darauf abzielen, die Lernenden zu unterstützen, zu begleiten und ihre intrinsische Motivation zu wecken und als Lehrperson darauf aufzubauen.

Es ist unser Ziel, dass unsere Schülerinnen und Schüler ihre **Denk- und Handlungsprozesse erweitern und Verknüpfungen mit bereits Gelerntem entstehen**.

Es ist unser Ziel, dass die **Formative Beurteilung im Vordergrund** steht und als neue Form der differenzierten Beurteilung genutzt und erweitert wird. Es darf sogar so weit gehen, dass während dem Schuljahr mehrheitlich notenfrei beurteilt wird > es kann stattdessen verbal oder in kurzer schriftlicher Formulierung oder mit Prädikat beurteilt werden.

Es ist unser Ziel, dass in den obligatorischen und zusätzlichen Elterngesprächen den Eltern die **differenzierte Beurteilung erklärt und mit Beispielen belegt wird**, anstelle oder begleitend zu Noten (ab der 4. Klasse). Die Eltern sollen sehen, wo Lernfortschritte geschehen und wo ihr Kind noch Unterstützung benötigt.

Es ist unser Ziel, dass es in keiner Stufe als Massstab eine Norm gibt, sondern dass die Schülerinnen und Schüler als **Individuum wertfrei mit Stärken und Schwächen** gesehen werden und wir sie auf ihrem Lernweg unterstützend begleiten. Zu dieser Unterstützung gehören neben Anregungen auch Zeit, Hilfsmittel, Raum und die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Es ist unser Ziel, dass **Heterogenität auch in der Beurteilung der Normalfall ist**.

Über all diesen Wünschen wollen wir nicht vergessen, dass in unserem Leitbild unter anderem steht:

Wir nutzen unsere Fähigkeiten und Kompetenzen für eine lern- und lebensfreundliche Schule.

Schule Köniz Buchsee / SL / Mai 2023

Grundlage

Eine verbindliche Grundlage für die Regelung der Beurteilungspraxis bildet das Kapitel «5.2 Beurteilung» in den allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen (AHB) des Lehrplans 21. Es wird ausführlich beschrieben,

- was eine kompetenzorientierte Beurteilung mit dem Lehrplan 21 bedeutet
- an welchen Qualitätsmerkmalen sich die Beurteilung orientiert
- welche Funktionen die Beurteilung erfüllt
- welche Bedeutung die Grundansprüche und Orientierungspunkte für die Beurteilung haben.

Ergänzt wird diese Grundlage durch die Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) vom 7. Mai 2002 mit den Änderungen vom 28. Mai 2004 und vom 06. März 2018. Sie regelt jedoch bewusst nicht alle Bereiche der Beurteilung und überträgt damit den Schulen die Möglichkeit und die Pflicht, diese offenen Punkte in einer einheitlichen Praxis zu regeln.

Grundlage DVBS Art. 2

Die Schulleitung legt unter Mitwirkung des Lehrerinnenkollegiums eine einheitliche Praxis insbesondere in folgenden Bereichen fest: Beurteilung, Selbstbeurteilung und Information der Eltern.

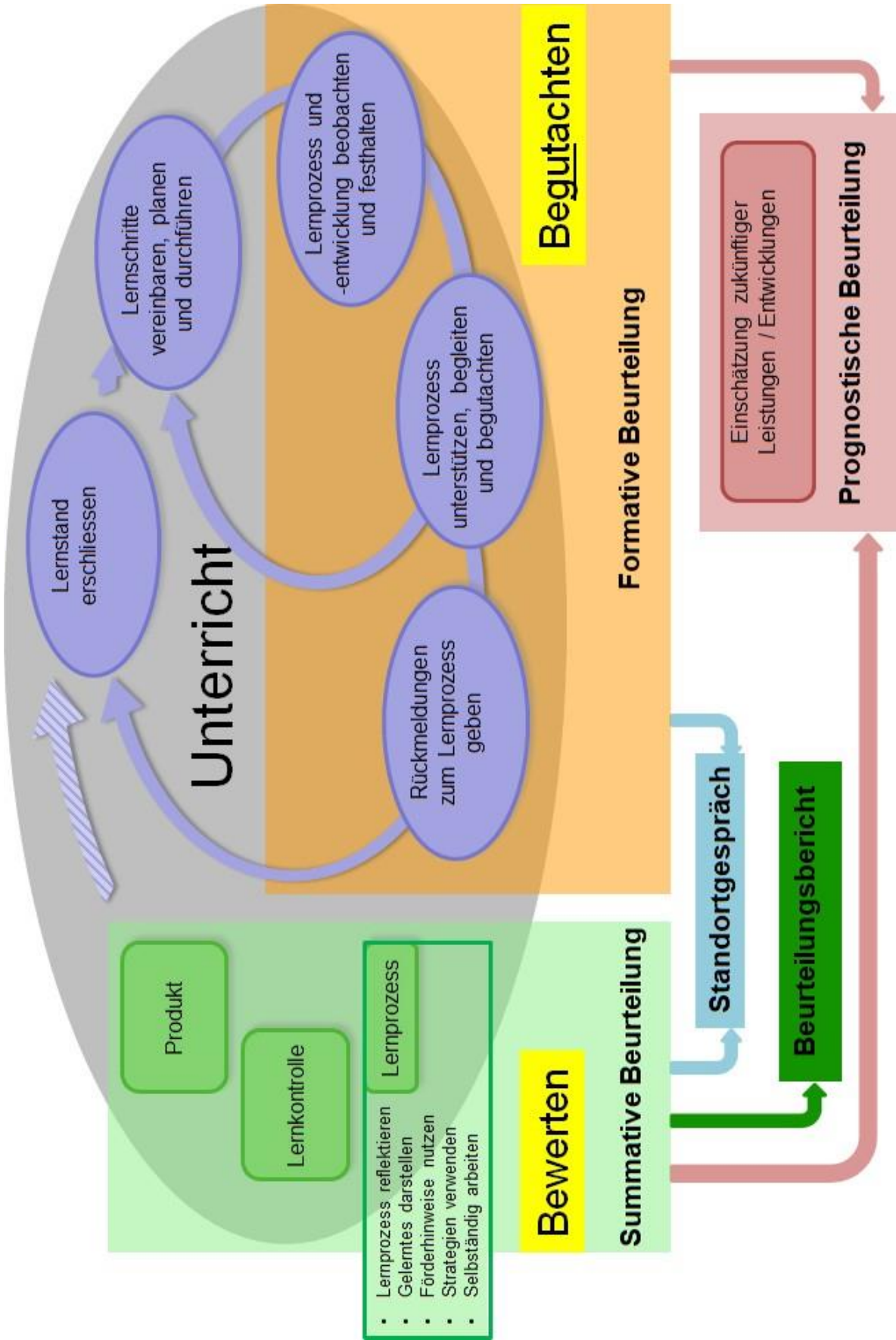
Die Primarschule Buchsee hat diese einheitliche Praxis zur Beurteilung im Rahmen des Konzepts Beurteilung, in einem partizipativen Prozess während der Schuljahre 2018 bis 2022 erarbeitet. Sie tritt ab dem 1. August 2023 in Kraft.

Bei der Erarbeitung der einheitlichen Praxis zur Beurteilung:

- hat sich das Kollegium mit den Grundsätzen der Schülerinnen- und Schülerbeurteilung befasst.
- ist das Kollegium zu einem gemeinsamen Verständnis der in der Primarschule Buchsee praktizierten Beurteilung gelangt.
- hat die Schule ihr Profil geschärft.

Die Textbausteine in den Kästchen stammen aus den allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen (AHB) zum Lehrplan 21 sowie der DVBS und bilden die Grundlage.

Übersicht über die Beurteilung im Kanton Bern



Bedeutung der kompetenzorientierten Beurteilung

Grundlage LP 21

Die Beurteilung orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.

(Lehrplan 21, allgemeine Hinweise und Bestimmungen, Kapitel «5.2.1 Kompetenzorientierte Beurteilung mit dem Lehrplan 21»)

Grundlage DVBS Art. 4

- 1 Die Beurteilung beschreibt den Leistungsstand und den Lernprozess der Schülerin oder des
- 2 Schülers. Sie umfasst die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.
- 3 Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

Fachliche Kompetenzen beschreiben fachspezifisches Wissen und die damit verbundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Mit überfachlichen Kompetenzen ist jenes Wissen und Können gemeint, das über die Fachbereiche hinweg für das Lernen in- und ausserhalb der Schule eine wichtige Rolle spielt. Dazu zählen personale, soziale und methodische Kompetenzen.

Grundlage LP 21

Die Beurteilung ist auf die verschiedenen Facetten von Kompetenzen, d.h. Wissen, Können, Wollen und Anwenden, ausgerichtet. Ein besonders starker Akzent wird auf die förderorientierte Beurteilung gelegt, die den Lernprozess begleitet und unterstützt sowie den individuellen Lernvoraussetzungen und Lernwegen Rechnung trägt.

(Lehrplan 21, allgemeine Hinweise und Bestimmungen, Kapitel «5.2.1 Kompetenzorientierte Beurteilung mit dem Lehrplan 21»)

Qualitätsmerkmale einer kompetenzorientierten Beurteilung

Grundlage LP 21

Eine kompetenzorientierte Beurteilung orientiert sich an folgenden Qualitätsmerkmalen: Förderorientierung, Passung zum Unterricht, Transparenz/Nachvollziehbarkeit, umfassende Beurteilung.

(Lehrplan 21, allgemeine Hinweise und Bestimmungen, Kapitel «5.2.2 Qualitätsmerkmale einer kompetenzorientierten Beurteilung»)

Grundlage DVBS Art. 3

Die Beurteilung ist

- a förderorientiert
- b kompetenzorientiert
- c umfassend: indem sie die Kompetenzbereiche und Handlungsaspekte ausgewogen berücksichtigt und die überfachlichen Kompetenzen miteinbezieht
- d transparent und nachvollziehbar

Grundlage DVBS Art. 5

- 1 Die Kompetenzerwartungen basieren auf den Kompetenzen des Lehrplans.
- 2 Die Lehrkräfte bestimmen die Kompetenzerwartungen ihres Unterrichts.

Wir fokussieren in unserem Unterricht den Erwerb von Fähigkeiten / Fertigkeiten und beurteilen kompetenzorientiert. Die geforderten Kompetenzerwartungen sind transparent und dienen dem individuellen Kompetenzaufbau/ Lernfortschritt. Sie werden mündlich oder schriftlich bekannt gegeben.

Bei Lernkontrollen und Produkten im Zyklus 2 sind die Beurteilungskriterien vorangehend bekannt. Die Form und die Kriterien der Beurteilung sind transparent.

Funktion einer kompetenzorientierten Beurteilung

Grundlage LP 21

Die Beurteilung erfüllt drei Funktionen: Formative Beurteilung, summative Beurteilung und prognostische Beurteilung.

(Lehrplan 21, allgemeine Hinweise und Bestimmungen, Kapitel «5.2.3 Funktionen einer kompetenzorientierten Beurteilung»)

Grundlage DVBS Art. 22

1 Es wird in Textform oder in Worten und ab dem 4. Schuljahr auf der Primarstufe auch mit Noten beurteilt.

Grundlage DVBS Art. 23

1 Die Textform der Beurteilung richtet sich nach folgenden Kriterien:

- a sehr gut
- b gut
- c genügend
- d ungenügend

2 Die Noten richten sich nach folgenden Kriterien:

Note	Erreichen der Lernziele des Unterrichts	Lösen von Aufgaben	Erreichen von Kompetenzstufen gemäss Lehrplan
6 sehr gut	erreicht anspruchsvolle Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen sicher	löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad durchwegs erfolgreich	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden*, und verfügt in einzelnen Kompetenzbereichen über weiterführende Kompetenzen
5 gut	erreicht Lernziele in allen Kompetenzbereichen und teilweise auch anspruchsvollere Lernziele	löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad teilweise erfolgreich	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden*, in allen Kompetenzbereichen
4 genügend	erreicht grundlegende Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen	löst Aufgaben mit Grundansprüchen zureichend	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden*, in den meisten Kompetenzbereichen
3 ungenügend	erreicht grundlegende Lernziele in mehreren Kompetenzbereichen nicht	löst Aufgaben mit Grundansprüchen unzureichend	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden*, in mehreren Kompetenzbereichen nicht
2 schwach	erreicht grundlegende Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen nicht	löst nahezu keine Aufgaben mit Grundansprüchen	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden*, in den meisten Kompetenzbereichen nicht
1 sehr schwach	erreicht grundlegende Lernziele in allen Kompetenzbereichen nicht	löst keine Aufgaben mit Grundansprüchen	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden*, in allen Kompetenzbereichen nicht

* am Ende des 2. und 6. Schuljahres auf der Primarstufe und am Ende des 9. Schuljahres auf der Sekundarstufe I gilt der Grundanspruch

Es werden ganze oder halbe Noten erteilt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Alle Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler (formativ, summativ und prognostisch) beziehen sich auf die entsprechenden Grundkompetenzen des Schuljahres. Sie drücken aus, wie weit die Grundkompetenzen erreicht wurden.

Beurteilungsformen:

- Die formative Beurteilung ist förderorientiert und hat zum Ziel, den Unterricht auf die Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler abzustimmen.
- Die summative Beurteilung ist eine bilanzierende Beurteilung in Form einer Rückschau, gibt Auskunft über den Lernerfolg zu einem bestimmten Zeitpunkt und orientiert sich an differenzierten und transparenten Kriterien. Es obliegt der Lehrperson zu entscheiden, welche Kompetenzen in welcher Form zu welchem Zeitpunkt summativ überprüft werden.
- Die prognostische Beurteilung stützt sich auf die bisherigen formativen und summativen Beurteilungen. Daraus abgeleitet, werden zukünftige Leistungen oder Entwicklungen eingeschätzt. Grundlage der prognostischen Beurteilung sind die Ergebnisse der summativen Beurteilung (Note im Beurteilungsbericht), Elemente der formativen Beurteilung sowie die Einschätzung des Potenzials einer Schülerin oder eines Schülers. Dokumente, die einen Einblick in den individuellen Verlauf eines Lernprozesses geben, sind wichtige Hinweise für prognostische Beurteilungen.

Die Beurteilung im Beurteilungsbericht ist eine Gesamtbeurteilung, in welche die Kompetenzbereiche bzw. Handlungsaspekte sowie die überfachlichen Kompetenzen im entsprechenden Fach in die Beurteilung miteinbezogen werden. Ab der 4. Klasse wird im Beurteilungsbericht die Leistung mit Noten ausgewiesen.

Grundansprüche und individuelle Lernziele

Grundlage LP 21

Die Grundansprüche legen fest, welche Kompetenzen die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des 1. und 2. Zyklus erreichen sollen. Sie beziehen sich immer nur auf einen Zyklus und nicht auf ein abgeschlossenes Schuljahr.

(Lehrplan 21, allgemeine Hinweise und Bestimmungen, Kapitel «5.2.4 Grundansprüche»)

Die Grundansprüche am Zyklusende müssen mehrheitlich erreicht sein.

Grundlage DVBS Art. 20

- 1 Die Bewilligung von individuellen Lernzielen erfolgt gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV).
- 2 Es wird unterschieden zwischen
 - a erweiterten individuellen Lernzielen für Schülerinnen und Schüler, die dauernd erheblich mehr erreichen, als die Lernziele verlangen, und
 - b reduzierten individuellen Lernzielen für Schülerinnen und Schüler, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen.
- 3 Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahme ist die Schulleitung zuständig.

Grundlage DVBS Art. 21

- 1 Die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen bei individuellen Lernzielen erfolgt nach den Bestimmungen über die Beurteilung im jeweiligen Kantonsteil und hat sich im betreffenden Fach oder in den betreffenden Fächern auf das Erreichen der individuellen Lernziele zu beziehen.
- 2 Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.
- 3 Im Einvernehmen mit den Eltern kann beim Einsatz von reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.
- 4 Für Schülerinnen oder Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele als nicht erreicht.

Wir weisen die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit reduzierten individuellen Lernzielen darauf hin, dass sie ab dem 4. Schuljahr auf eine Note im Beurteilungsbericht verzichten können.

In einem Fach mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Grundkompetenzen in jedem Fall für die Promotion als nicht erreicht.

In einem Fach mit erweiterten individuellen Lernzielen gelten die Grundkompetenzen in jedem Fall für die Promotion als erreicht.

Im zusätzlichen Bericht bei reduzierten individuellen Lernzielen und erweiterten individuellen Lernzielen nehmen wir Bezug auf die individuell vereinbarten Ziele und weisen den erreichten Lernstand aus.

Beurteilungen und Schullaufbahnentscheide

Grundlage LP 21

Zeitpunkte für Schullaufbahnentscheide und Beurteilungsberichte:

Primarstufe:

- Am Ende des ersten Zyklus (2. Schuljahr).
- Am Ende des 4., 5. und 6. Schuljahres.
- Der zentrale prognostische Schullaufbahnentscheid erfolgt in der Mitte des 6. Schuljahres beim Übertrittsentscheid von der Primar- auf die Sekundarstufe I.

(Lehrplan 21, allgemeine Hinweise und Bestimmungen, Kapitel «5.2.6 Erläuterungen zu den Beurteilungsformularen»)

Wir geben Rückmeldungen, die den Lernstand zu einem bestimmten Zeitpunkt beschreiben.

1./2. Basisstufenjahr (Kindergarten)

Im 2./3.Quartal: Standortgespräche im 1. Basisstufenjahr

Im 2./3.Quartal: Standortgespräche im 2. Basisstufenjahr

3./4. Basisstufenjahr (1./2. Schuljahr)

Im 2./3.Quartal: Standortgespräch

Ende des 4. Basisstufenjahres: Beurteilungsbericht ohne Noten

3./4./5. Schuljahr

Mitte Schuljahr: Standortgespräche

Ende des 4. Schuljahrs: Beurteilungsbericht mit Noten

Ende des 5. Schuljahrs: Beurteilungsbericht mit Noten und erste Standortbestimmung hinsichtlich des Übertrittsverfahrens in die Sekundarstufe I

6. Schuljahr

Februar: Übertrittsgespräch mit Übertrittsbericht und Protokoll

Ende des 6. Schuljahres: Beurteilungsbericht mit Noten

Schullaufbahnentscheide können jederzeit getroffen werden (ausser Übertritt in die Sekundarstufe I). Sie werden den Eltern im Rahmen des Beurteilungsberichts oder eines individuellen Schullaufbahnentscheids schriftlich mitgeteilt.

Gesuche zu verzögerten oder vorzeitigen Übertritten vom Zyklus 1 in den Zyklus 2 können, nach Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen, der Schulleitung eingereicht werden.

Standortgespräche

Grundlage DVBS Art. 10

- 1 Die Klassenlehrkraft führt mit den Eltern und in der Regel mit der Schülerin oder dem Schüler jährlich das Standortgespräch durch.
- 2 Weitere Lehrkräfte können beigezogen
- 3 werden. Das Standortgespräch umfasst
 - a einen Rückblick über die wesentlichen Veränderungen seit dem letzten Standortgespräch,
 - b Beobachtungen zum Entwicklungsstand,
 - c Informationen über den Lernprozess und die Leistungen in den fachlichen Kompetenzen und
 - d Beobachtungen zu den überfachlichen Kompetenzen.
- 4 Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrkräfte, die schulischen Arbeiten, die
- 5 Selbstbeurteilungen der Schülerin oder des Schülers sowie die Beobachtungen der Eltern.

Rückmeldungen im Standortgespräch sind förderorientiert. Sie beziehen sich auf die fachlichen und überfachlichen Kompetenzen der Schulstufe, in welchem sich die Schülerin oder der Schüler befindet.

Prognostische Auskünfte werden als solche explizit benannt.

Im Standortgespräch werden Aussagen zu überfachlichen Kompetenzen, fachlicher Kompetenz und zur Befindlichkeit des Kindes gemacht.

Standortgespräche dauern in der Regel ca. 30 bis 45 Minuten. Ab dem Zyklus 2 nehmen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich an den Standortgesprächen teil.

Für das Standortgespräch werden die vom Kanton vorgegebenen Formulare verwendet. Falls am Gespräch noch wichtige Abmachungen getroffen werden, sind diese zwecks Archivierung im Protokoll unter Bemerkungen/Absprachen festzuhalten. Das Gesprächsprotokoll wird von allen Beteiligten unterschrieben und ist Bestandteil der Dokumentenmappe.

Sind die Eltern der deutschen Sprache nicht mächtig, ist ein*e professionelle*r Dolmetscher*in beizuziehen. Dies gilt auch dann, wenn das Kind bereits Deutsch kann.

Beurteilung und Schullaufbahnentscheidungen auf der Primarstufe

Grundlage DVBS Art. 32

- 1 Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler ins folgende Schuljahr über.
- 2 Erreicht die Schülerin oder der Schüler in der Mehrheit der obligatorischen Fächer keine genügende Leistung und ist eine Zuweisung in eine besondere Klasse nicht angezeigt, wiederholt sie oder er das Schuljahr. Die Schulleitung kann den Übertritt ins nächste Schuljahr dennoch bewilligen, sofern
 - a im deutschsprachigen Kantonsteil: die begründete Annahme besteht, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des nächsten Schuljahres zu genügen vermag,
 - b [...]

Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler des Zyklus 1 und 2 die Grundkompetenzen in der Mehrheit der Fächer nicht, so nimmt die Klassenlehrkraft Kontakt mit den Eltern auf.

Am Ende des 1. Zyklus (Beurteilungsbericht 4. Basisstufenjahr) wird ausschliesslich beurteilt, ob der Grundanspruch in den entsprechenden Fachbereichen erreicht wurde.

Im Beurteilungsbericht der 4./5./6. Klasse werden die Leistungen in den einzelnen Fachbereichen gemäss Volksschulgesetz mit einer Note ausgewiesen.

Übertrittsentscheid in die Sekundarstufe I

Vom regulären Übertrittsverfahren kann dann abgewichen werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen einer integrativen Sonderschulung unterrichtet wird, ein Zuzug insbesondere aus einem fremdsprachigen Gebiet oder einem anderen Kanton in den letzten beiden Jahren stattgefunden hat oder wenn die Schulleitung bereits eine Abweichung von den Beurteilungsvorschriften bewilligt hat.

Grundlage DVBS Art. 40

- 1 Vor Mitte Februar des 6. Schuljahres auf der Primarstufe führt die Klassenlehrkraft, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrkräfte, mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler ein Übertrittsgespräch durch.
- 2 Das Übertrittsgespräch kann das Standortgespräch im 6. Schuljahr ersetzen.
- 3 Ziel des Übertrittsgespräches ist es, zu einem gemeinsamen Zuweisungsantrag zu einem Schultyp der Sekundarstufe I zu gelangen.
- 4 Der Zuweisungsantrag erfolgt aufgrund der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.
- 5 Die Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung basiert auf
 - a der Beurteilung (Art. 39 Abs. 1) durch die Lehrkraft,
 - b den Beobachtungen der Eltern und
 - c der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers.

Für die Empfehlung zur Zuweisung zu einem Schultyp der Sekundarstufe I stützen wir uns zusätzlich auf die prognostische Beurteilung der fachlichen Kompetenzen sowie der personalen Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik.

Die prognostische Beurteilung der personalen Kompetenzen beinhaltet gemäss Übertrittsbericht die folgenden drei Aspekte:

- Die Schülerin oder der Schüler kann zunehmend selbstständig arbeiten und wenn nötig Unterstützung holen.
- Die Schülerin oder der Schüler kann Argumente abwägen und einen eigenen Standpunkt einnehmen.
- Die Schülerin oder der Schüler kann über das eigene Lernen nachdenken.

Eine Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers bezüglich der fachlichen Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik im Hinblick auf das Sekundarschulniveau oder das spezielle Sekundarschulniveau zeigt sich im Beurteilungsbericht des 5. Schuljahres und im Übertrittsbericht nach dem ersten Semester des 6. Schuljahres.

Der Übertrittsbericht dient als Grundlage für das Übertrittsgespräch. Das Übertrittsgespräch ersetzt im 6. Schuljahr das Standortgespräch und der Übertrittsbericht das Protokoll für das Standortgespräch.

Es findet jährlich ein Informationse Elternabend zum Thema Übertritt für die entsprechenden Eltern statt.

Grundlage DVBS Art. 33

- 1 Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung demjenigen Schultyp und gegebenenfalls denjenigen Niveaufächern der Sekundarstufe I zuzuweisen, in denen sie am besten gefördert werden.

Grundlage DVBS Art. 34

- 1 Die Schulleitung kann von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

Selbstbeurteilung durch die Schülerinnen und Schüler

Grundlage DVBS Art. 6

- 1 Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre fachlichen und überfachlichen Kompetenzen regelmässig selbst.
- 2 Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilungen mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden.

Die Beurteilung soll die Schülerinnen und Schüler befähigen, sich in zunehmendem Mass selbst einzuschätzen und unter anderem Mitverantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen.

Allgemeine Bestimmungen

Verbindlichkeit

Diese einheitliche Praxis zur Beurteilung wurde unter der Mitwirkung der Lehrpersonen der Primarschule Buchsee während der Schuljahre 2018 bis 2022 erarbeitet. Sie ist für alle Lehrpersonen der Primarschule Buchsee verbindlich.

Geltungsdauer

Die einheitliche Praxis zur Beurteilung gilt ab dem 1. August 2023. Änderungen und Ergänzungen auf Grund von Erfahrungen, Erkenntnissen oder veränderten Rahmenbedingungen sind jederzeit nach Anhörung der Lehrerschaft durch einen Beschluss der Schulleitung möglich.

Überprüfung

Die Einhaltung der einheitlichen Praxis zur Beurteilung obliegt grundsätzlich der Selbstkontrolle der Lehrpersonen. Die Schulleitung behält sich vor, die Einhaltung der einheitlichen Praxis zu überprüfen.

Kommunikation

Die einheitliche Praxis zur Beurteilung wird auf Beginn des Schuljahres 2023/2024 auf der Homepage www.buchsee.ch öffentlich aufgeschaltet. Änderungen und Ergänzungen werden den Lehrpersonen via Schulleitungen kommuniziert.